

Name und Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers

Datum:

An die
Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünewald-Str. 22
37154 Northeim

**Bitte vollständig ausfüllen
oder ankreuzen ! (Teil A + B)**

Der Antrag besteht aus **3 Seiten** !
Nicht vollständig ausgefüllte Anträge
führen zu längeren Bearbeitungszeiten.

Abfallbehälter

für Haushalte

betreffendes Grundstück:

☐ Kassenzeichen: _ _ _ _ _

☐ bei Wohnungs- oder Teileigentum*: _____
(Blatt-Nr.+ Lage z.B. EG links o.ä.)

→ _____
(Straße, Hausnummer)

_____ (Ort/Ortsteil)

Die Abfallgebühren werden nach der Größe und Anzahl der vorhandenen Abfallbehälter berechnet.
Hierbei ist für Restabfall ein **Mindestvolumen** von 20 l pro 14 Tage und Person zu berücksichtigen.

→ **Zukünftige, mit Hauptwohnung gemeldete Personen:**

(*Bei Wohn- oder Teileigentum geben Sie bitte die Namen der Bewohner mit an.)

Anzahl Personen

Ich / Wir beantragen hiermit folgende Änderung der Abfallbehälter:

A

Bitte tragen Sie hier in das Feld ein, **welche/r Behälter** (**Hausmüll, Bio oder PPK, Anzahl, Größe** und ggf. **Leerrhythmus**) sich ändern soll/en:

Die Anmeldung / Lieferung von:

Restabfall (RM):

Bio-Tonne:

Altpapier (PPK):

Die Abmeldung/ Rückgabe von:

Restabfall (RM):

Bio-Tonne:

Altpapier (PPK):

Grund der Änderung:

☐ Änderung der Personenzahl: _____
(innerhalb von 2 Monaten) Name Datum An-/Abmeldung

☐ **Bedarfsänderung** (Reduzierung / Erhöhung) ☐ **Neubau** ☐ z.Zt. **unbewohnt** (Leerstand) ☐ **Defekt**

(Bei Kauf oder Verkauf des Grundstückes senden Sie bitte den Vordruck „Eigentümerwechsel“ zu.)

bitte wenden →

Anschlusspflicht Bio-Tonne

B

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet in §11 Abs. 1 die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger dazu, überlassungspflichtige **Bioabfälle** getrennt zu sammeln. **Bio-Abfälle sind nach § 6 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bio-Tonnen) bereit zu stellen.** Eine Befreiung hiervon kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.



Pflichtangabe: Bitte zutreffendes ankreuzen !

☐

Eine Ganzjahres-Biotonne ist bereits auf dem Grundstück vorhanden oder wird auf Seite 1 (Abschnitt A) beantragt.

☐

Antrag auf Befreiung der Anschlusspflicht einer Jahres-Biotonne für das Überlassen von organisch kompostierbaren Abfällen aus dem Haushalt und dem Garten
➤ **gilt auch bei Nutzung von Saison-Biotonnen**

Von der Anschlusspflicht der Bio-Tonne (Jahresnutzung) kann befreit werden, wer nachweist, dass alle organischen Abfälle **aus Küche und Garten** nach den **Voraussetzungen § 3 Abs. 5 ABS auf dem o.g. Grundstück** ordnungsgemäß und schadlos durch **Eigenkompostierung** verwertet werden (s. Seite 4)

Die Verwertung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle erfolgt ganzjährig:

☐

durch **Eigenkompostierung gem. den Voraussetzungen § 3 Abs. 5 ABS** auf dem Grundstück
➤ **Nachweise erforderlich – Bitte beifügen!**

Bei Eigenkompostierung ist dem Antrag ein **Lageplan** des betreffenden Grundstückes mit eingezeichneter Gartenfläche sowie **Fotoaufnahmen** des betreffenden Grundstückes, der **Gartenfläche und des Komposters (Standplatz und Inhalt)** beizufügen (Info's Seite 4)

☐

Die Eigenkompostierung **gem. den Voraussetzungen § 3 Abs. 5 ABS** wurde bereits innerhalb der letzten 2 Jahre **mit Lageplan und Fotos** am _____ nachgewiesen und besteht weiterhin.

☐

Es besteht eine **Abfallgemeinschaft** (gemeinsame Nutzung einer Jahresbiotonne) mit folgendem angrenzendem Nachbargrundstück:

Name und Anschrift

(Die Mitnahme von Abfällen auf andere, nicht angrenzende, Grundstücke ist nicht zulässig.)

Zulässige Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 der zurzeit gültigen ABS sind:

Restabfallbehälter (RM) mit: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum (Leerung 14 tgl.)

(Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden oder zur Nutzung als Zusatzgefäß, kann die Leerung des 40 l Behälters auf Antrag im 28 tgl. Rhythmus erfolgen. Bitte entsprechend vermerken!)

Bioabfallbehälter mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum (Leerung 14 tgl.)

Saison-Biotonnen (SB) mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum (Leerung 14 tgl. von 04-10 oder 04-11)
für Gartenabfälle (**Voraussetzungen Seite 4**)

Papiertonnen (PPK) mit: 120 l und 240 l Füllraum (Leerung 28 tgl.)

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.

Nach § 16 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) ist pro 14 Tage und mit Hauptwohnung gemeldeter Person ein **Mindestvolumen** von 20 l für die Abfallbeseitigung bereitzustellen.

Gem. § 2 Abs. 8 der gültigen Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Northeim wird für die Aufstellung, die Einziehung oder den Tausch eines Abfallbehälters bis zu einer Größe von 240 l eine Gebühr von 10,00 €, bei größeren Behältern von 25,00 € erhoben. Dies entfällt u. a. bei Erstanschluss des Grundstückes (z.B. Neubau), gänzliche Abmeldung, Eigentümer/Benutzerwechsel und bei Personenzahländerungen, **welche innerhalb von zwei Monaten mitgeteilt wird.**

Gem. § 16 Abs. 5 der ABS werden für Wohngrundstücke, auch mit mehreren Wohnungen oder Einheiten, grundsätzlich **nur gemeinsame Abfallbehälter** bereitgestellt.

Nach §§ 16 Abs. 2 und 20 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim haben die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4, dem Landkreis Northeim den Verlust oder ein fehlerhaftes Behältervolumen unverzüglich, das Vorliegen, den Umfang, sowie **jede Veränderung** der Anschluss- und Benutzungspflicht **innerhalb eines Monats** schriftlich anzuzeigen. Wer seiner Mitteilungspflicht nicht vollständig, rechtzeitig oder wahrheitsgemäß nachkommt handelt ordnungswidrig. **Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Gem. § 7 Abs. 2 der AGS des Landkreises Northeim wird die Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Stellen Sie nach Beantragung einer Änderung die ggf. abzuholenden Behälter bitte gut sichtbar und zugänglich bereit. Diese können weiterhin gefüllt werden. Eine Vorabinformation (Termin) zur Lieferung, Austausch bzw. Abholung der Behälter erfolgt nicht.

Für eine Behälteränderung hier vor Ort (Selbstabholung /-Austausch o.ä.) vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin.

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.



**Unterschrift der / des Eigentümers /in (Vor- und Zunamen)
oder gesetzlichen Vertreters (Nachweis erforderlich)**

(Ich/Wir bestätige/n mit der eigenhändigen Unterschrift, dass ich/wir Eigentümer/in von dem genannten Grundstück sind/bin und alle Angaben im Antrag korrekt ausgefüllt sind. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass eine Prüfung der Angaben erfolgen wird und fehlerhafte Angaben eine Ordnungswidrigkeitsanzeige zur Folge haben können.

Anschlusspflicht Bio-Tonne

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) **verpflichtet** in §11 Abs. 1 die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger dazu, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln und nicht über den Restabfall zu entsorgen. Organische Abfälle sind daher nach § 6 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bio-Tonnen) bereit zu stellen.

Alle organischen Abfälle, z.B. Obst- und Gemüsereste, Brot- und Gebäckreste, Kaffee- und Teefilter, Kartoffel- Nuss- und Eierschalen, Gekochte Essensreste, Reste von Milchprodukten, Balkonpflanzen, Blumensträuße (ohne Draht), Laub, Rasen- und Strauchschnitt, kompostierfähiges Einstreu von Kaninchen oder Meerschweinchen usw. aus privaten Haushalten **gehören in die Bio-Tonne**.

Befreiung von der Bio-Tonne für organische Abfälle aus privaten Haushalten:

Vom Anschluss- und Benutzungszwang aus privaten Haushalten kann gem. § 3 Abs. 5 (ABS) befreit werden, wer sich als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer für die Eigenkompostierung entscheidet und eine **schriftliche Bestätigung** vorlegt und die **Kompostierung sowie die Verwertung des Kompostes vollständig auf dem angeschlossenen Grundstück sachgerecht durchführt und nachweist**. Wird die Eigenkompostierung statt Bio-Tonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass **alle anfallenden Bioabfälle ganzjährig** kompostiert werden. Für die fachgerechte Kompostierung ist die **Mischung** von strukturarmen Material wie **Küchenabfälle**, Rasenschnitt, Laub usw. mit strukturreichem Material wie Äste, Heckenschnitt, Stauden usw. unverzichtbar.

Die schriftliche Bestätigung setzt voraus, dass

1. ein **Kompostplatz in ausreichender Größe** besteht, der eine Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulässt,
2. für die Verwertung auf dem betreffenden Grundstück eine **Gartennutzfläche von mindestens 50 m² je Grundstücksbewohnerin** und –bewohner vorhanden ist (Rasenflächen können nur bedingt mit berücksichtigt werden),
3. der Kompostplatz nachweislich von allen Personen aus allen Haushalten des Grundstückes genutzt werden kann.



Der Bestätigung ist ein **Lageplan** des betreffenden Grundstückes mit eingezeichneter Gartenfläche sowie **Fotoaufnahmen** des betreffenden Grundstückes, der **Gartenfläche und des Komposters (Standplatz und Inhalt)** beizufügen.

Die Kompostierung aller organischen Abfälle ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklungen vermieden werden und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf auf dem Grundstück zurückgeführt werden kann. **Überprüfungen der örtlichen Verhältnisse sind durch Landkreisbedienstete zu dulden.**

Die Mitnahme von Abfällen zu anderen Grundstücken erfüllt nicht die satzungsrechtlichen Voraussetzungen. Ebenfalls werden **Haus- und Nutztiere** wie Hühner, Schweine, Hunde usw. nicht als Verwertungsmöglichkeit anerkannt. Gleiches gilt für „Komposthaufen“ die lediglich aus Rasen- und Strauchschnitt bestehen. Für die Verwertung von organischen Abfällen aus gewerblicher Nutzung können ggf. andere Regelungen gelten.



Wenn **keine Jahres-Biotonne** vorhanden ist, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden Bioabfälle (**Gartenabfälle und Küchenabfälle**) **ganzjährig**, d.h. im Sommer sowie im Winter auf dem genannten Grundstück kompostiert werden oder eine Abfallgemeinschaft mit dem Nachbarn (gemeinsame Nutzung einer Bio-Tonne) gebildet wurde.

Organische Abfälle die nicht über den eigenen Kompost verwertet werden oder dies auf Grund der Gegebenheiten nicht gewollt oder möglich ist, müssen über die Ganzjahres-Biotonne (§ 5 ABS – Abfalltrennung) bereitgestellt werden.

Da sich der/die Grundstückseigentümer/in jederzeit dazu entschließen kann, die Eigenkompostierung aufzugeben oder sich die Gegebenheiten vor Ort ändern können, ist es rechtlich zulässig, in Abständen Überprüfungen vorzunehmen bzw. aktuelle Nachweise anzufordern.

Die Vorgaben sind vom **Umweltbundesamt (UBA)**, das eine sehr informative und übersichtliche **Kompostfibel** unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kompostfibel> herausgegeben hat.

Die Saison-Biotonne - für zusätzliche Gartenabfälle!



Für die in den Sommermonaten **zusätzlich anfallenden Gartenabfälle** werden Saisonbiotonnen im Zeitraum 01.04.-31.10. oder 01.04.-30.11. angeboten, um den Kompost von z.B. zu viel Rasenschnitt zu entlasten (höhere Methangasbildung). **Saison-Biotonnen dürfen nur in diesem Zeitraum gefüllt und genutzt werden.** Die Entleerung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 nur in diesem beantragten Nutzungszeitraum zu den im Abfallkalender bekanntgegebenen Abfuhrtagen. Saison-Biotonnen verbleiben in der Regel in den Wintermonaten auf dem Grundstück (ohne Nutzung).



Für Gartenbesitzer: Kombination Jahresbiotonne mit Saison-Biotonne

Als gute Alternative für Gartenbesitzer steht die **Kombination einer Jahresbiotonne mit einer Saison-Biotonne (SB)** zur Verfügung. In den Sommermonaten kann ein erhöhtes Volumen an Rasen- und/oder Strauchschnitt zusätzlich über die Saison-Biotonne verwertet werden und in den Wintermonaten steht nur ein geringeres Volumen für die weiterhin u.a. anfallenden Küchenabfälle bereit.

Beispiel: 240 l Saison = 126,40 € / Jahr

80 l Jahres + 120 l Saison = 126,40 € / Jahr

Biotonnen und Saison-Biotonnen werden in folgenden Größen angeboten:

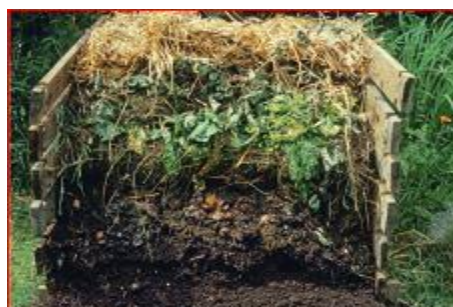
	Jahresgebühr (alle anfallenden organischen Abfälle)	Saison 04-10 (für Mehrbedarf an Gartenabfälle, um den Kompost zu entlasten)	Saison 04-11
80 l Biotonne	63,20 €	36,89 €	42,16 €
120 l Biotonne	94,80 €	55,30 €	63,20 €
240 l Biotonne	189,60 €	110,60 €	126,40 €

Das **Umweltbundesamt** (UBA) hat eine informative **Kompostfibel** unter www.umweltbundesamt.de/kompostfibel herausgegeben, in denen die Voraussetzungen zur Eigenkompostierung (Vor- und Nachteile) für Gartenbesitzer aufgezeigt werden.

Eine nicht fachgerecht betriebene private Eigenkompostierung ist gegenüber den großtechnischen Kompostierungs- und Vergärungsverfahren, insbesondere hinsichtlich Treibhausgasemissionen, Bodenüberdüngung und Grundwassergefährdung, als ökologisch nachteilig zu bewerten. Das UBA sieht die **Eigenkompostierung** daher nicht als Alternative zur Getrenntsammlung an, sondern als eine **sinnvolle Ergänzung** dazu, sofern sie fachgerecht betrieben wird.



Der geschlossene Behälter



Offener Kompost



Küchenabfälle bringen Stickstoff in den Kompost

Für die fachgerechte Kompostierung ist die Mischung von strukturaltem Material wie **Küchenabfälle**, Rasenschnitt, Laub usw. mit strukturreichem Material wie Äste, Heckenschnitt, Stauden usw. unverzichtbar. Errichten Sie den Kompost an halb-/schattigen Plätzen. Sorgen Sie für Bodenkontakt und gute Belüftung, damit sich Bodenlebewesen ansiedeln können.